



Vorlage an den Landrat

vom 14. Juni 2005

betreffend Revision des Bildungsgesetzes (Übergangslösung zu den Sekundarschulbauten und -anlagen)

Inhaltsübersicht:

Zusammenfassung	3
1. Auftrag des Landrates	7
2. Rechtliche Situation	8
2.a Vernehmlassungsergebnis	8
3. Finanzierungskonzept	10
3.1 Eigentum und Annuitäten	10
3.2 Abgeltung der Unterhaltskosten	11
3.3 Miete für bisherige Realschulbauten und -anlagen	11
3.4 Gegenseitige Nutzung	11
4. Höhe der Unterhaltspauschale	12
4.1 Ausgangslage	12
4.2 Verhandlungsergebnis	13
4.3 Definition der Unterhaltspauschale	15
4.4 Weitere Kostenstellen	15
5. Mietzins und Unterhaltsbeitrag für bisherige Realschulbauten und -anlagen	17
6. Rückerstattung der Einwohnergemeinden	18
7. Inkrafttreten	18

8. Mehrkosten	19
8.1 Lastenverteilung Sekundarschulbauten	20
8.2 Mehrkosten	22
9. Zuständigkeiten	22
9.1 Bau- und Umweltschutzdirektion	22
9.2 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	22
9.3 Schulbaukommission	23
10. Weiteres Vorgehen	24
10.1 Ausarbeitung der definitiven Lösung	24
10.2 Ausarbeitung eines Entwicklungs- und Investitionsplanes	25
11. Antrag	26

Anhang:

Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes

Postulat von Eva Rüetschi: Änderung des § 137 des Schulgesetzes vom 26. April 1979

Dringliche Motion von Urs Hintermann: Rückerstattung von Unterhalt und Miete für bisherige Realschulbauten

Zusammenfassung

Mit der Rückweisung der Vorlage zur Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton hat der Landrat am 5. Juni 2003 dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, im Herbst 2003 eine Vorlage für eine Übergangsregelung über die Finanzierung, den Unterhalt und die Nutzung der Sekundarschulbauten (inkl. bisherige Realschulbauten) vorzulegen, welche in einer paritätischen Arbeitsgruppe zwischen Vertretungen des Kantons und des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden auszuhandeln sei.

Da sich zu den einzelnen Punkten der Übergangsregelung insbesondere wegen der Komplexität der Materie und der damit verbundenen Kostenfolgen innerhalb der Arbeitsgruppe und mit dem Regierungsrat nur schwer einvernehmliche Lösungen finden liessen, konnte der vom Landrat festgelegte Termin nicht eingehalten werden.

Am 13. Oktober 2004 wurde die von einer Arbeitsgruppe des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Vertreterinnen und Vertretern des Kantons ausgehandelte Landratsvorlage "Übergangslösung Sekundarschulbauten" von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in die Vernehmlassung geschickt. Sowohl an der Generalversammlung des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vom 28. Oktober 2004 wie in den Rückmeldungen der Gemeinden¹⁾ wurde vor allem die Rückerstattung der Miet- und Unterhaltsbeiträge für ehemalige Realschulbauten und der Verteilschlüssel des Rückerstattungsbetrags "Niveau A Schüler/-innen/Schüler" vehement abgelehnt. Nachdem am 11. November 2004 der Landrat der dringlichen Motion Hintermann (keine Rückerstattung der Miet- und Unterhaltsbeiträge für ehemalige Realschulbauten in den Jahren 2004/2005) zugestimmt hatte, wurde die Vorlage nicht wie geplant im Januar 2005 dem Landrat vorgelegt. Der Paragraph "Rückerstattung der Einwohnergemeinden" musste neu ausgehandelt bzw. überarbeitet werden. Die Vorsteherin der BUD und die beiden Vorsteher der FKD und BKSD einigten sich im März 2005 auf einen vom VBLG neu erarbeiteten und in einer Vernehmlassung von einer Mehrheit der Einwohnergemeinden akzeptierten Vorschlag "Rückerstattung der Einwohnergemeinden und Inkrafttreten".

¹⁾ siehe 2a., Seite 7ff: Vernehmlassungsergebnisse Oktober/November 2004

Von Seiten der Gemeinden konnten keine sachlichen Argumente geltend gemacht werden, die einen Verzicht auf die Rückerstattung begründen könnten.

An der gleichen Sitzung beharrten der VBLG und einzelne Vertreterinnen und Vertreter von Nebenstandortgemeinden auf die Ausrichtung der Grundpauschalen für die ersten sechs Klassen eines Schulkreises und auch eine anteilmässige Ausrichtung für alle Nebenschulstandorte. Der Regierungsrat hatte sich bis jetzt wohl für die Grundpauschale am Hauptstandort ausgesprochen, aber entschieden die Ausrichtung dieses Betrages an die Nebenschulstandorte abgelehnt. Er sah sich nun auf Grund dieser Forderung veranlasst, die Berechnungsgrundlagen nochmals zu überprüfen und zu plausibilisieren. Dabei kam er zum Schluss, dass die Ausrichtung der Grundpauschalen generell nicht gerechtfertigt sein kann. Die Plausibilisierung ergab weiter, dass auf Grund von zu hoch angesetzten Nettonutzflächen die Klassenpauschale zu hoch ausgefallen ist. Die genaue Erfassung der Sekundarschulhäuser durch die Fachpersonen der Schulbaukommission in den Jahren 2003/04 ergaben eindeutig tiefere Nettonutzflächen (98/99: 524 m²/Klasse; 2003/04: 396m²/Klasse). Mit den ursprünglich in Aussicht genommenen Vergütungssätzen wären die Abgeltungen des Unterhalts insgesamt 9.8 Mio. Fr. höher ausgefallen als die ermittelten Vollkosten inkl. over-head-Kosten.

Der Vorstand des VBLG und die Arbeitsgruppe des VBLG wurden am 24. Mai 2005 zu einem weiteren Gespräch eingeladen und über die vom Kanton vorgesehene Neuberechnung der Klassenpauschalen orientiert. Die Delegation des VBLG konnte sich der Sichtweise und Argumentation des Regierungsrates nicht anschliessen. Sie machte geltend, dass im vom VBLG überarbeiteten und mit der Delegation des Regierungsrates abgesprochenen Modell, nicht plötzlich bestimmte Faktoren verändert werden dürfen. Man dürfe nicht ausser Acht lassen, dass dem vom VBLG überarbeiteten und mit der Delegation des Regierungsrates abgesprochenen Modell im März 2005 75% der Gemeinden zugestimmt hätten. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter befürchten nun, dass eine Veränderung des kommunizierten Modells in den Gemeinden Unverständnis und Ablehnung hervorrufen wird.

Aufgrund der Verhandlungsergebnisse in den Jahren 2003/04, dem vom VBLG erarbeiteten Vorschlag "Rückerstattung der Einwohnergemeinden" anfangs 2005 und den direktionsinternen Überprüfungen im April/Mai 2005 schlägt nun der Regie-

rungsrat dem Landrat vor, für die Übergangszeit folgende Regelungen in das Bildungsgesetz aufzunehmen:

- Für die von der Sekundarschule genutzten bisherigen Schulbauten und -anlagen werden gemäss "altem" Schulgesetz vom 26. April 1979 Annuitäten und Unterhaltsbeiträge ausgerichtet.
- Für Schulraum in bisherigen Realschulbauten und -anlagen (Eigentum der Einwohnergemeinden) entrichtet der Kanton den Einwohnergemeinden einen jährlichen pauschalen Mietzins von Fr. 31'000.- pro Klasse.
- Für den Unterhalt sowohl der bisherigen Sekundarschulbauten und -anlagen als auch für Schulraum in bisherigen Realschulbauten und -anlagen entrichtet der Kanton den Einwohnergemeinden einen pauschalen jährlichen Unterhaltsbeitrag pro Klasse (Unterhaltspauschale), der gegenüber heute aufgrund eines vom Kanton in Auftrag gegebenen externen Gutachtens um 86 Prozent erhöht wird.
- Gemäss Kompromissvorschlag des VBLG werden 80% der Mietbeiträge und der erhöhten Unterhaltsbeiträge für Schulraum in bisherigen Realschulbauten und -anlagen, abzüglich der im Jahre 2003/2004 vom Kanton geleisteten Akontozahlungen, rückwirkend auf den 1. August 2003 und bis 31. Dezember 2005 den betreffenden Gemeinden entrichtet. Ab 1. Januar 2006 erhalten die Standortgemeinden bisheriger Realschulbauten die vollen Miet- und Unterhaltsbeiträge. Rückwirkend ab 1. Januar 2004 bezahlt der Kanton den Standortgemeinden von Sekundarschulbauten und -anlagen den erhöhten Unterhaltsbeitrag, abzüglich der ab 1. Januar 2004 bereits geleisteten Akontozahlungen.
- Zwischen den Delegationen von Kanton und des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden konnte sowohl über des Abgeltungssystems (Unterhalts- und Mietpauschalen pro Klasse) als auch über das Inkrafttreten der erhöhten Unterhaltspauschalen Einigung erzielt werden. Eine Differenz besteht aber in den Fragen der Höhe der Klassenpauschalen und der Ausrichtung der Grundpauschale für die ersten sechs Klassen eines Schulkreises zur Abgeltung von Hauptschulstandortskosten.
- Für den Kanton resultieren aus der vorgeschlagenen Übergangsregelung wiederkehrende Mehrkosten von jährlich (ab 1. Januar 2004) 3.6 Mio. Franken. Die

Mehrkosten, verursacht durch die Miet- und Unterhaltsbeiträge für ehemalige Realschulbauten ab 1. August 2003 bis 31. Dezember 2005 belaufen sich auf 21.7 Mio. Fr. (28.8 Mio. Fr., abzüglich Akontozahlungen 2003/04 von 7.1 Mio. FR.) Dieser Betrag wird dem Fonds "Übernahme Sekundarschulbauten" entnommen und belastet die laufende Rechnung des Kantons nicht.

- Während es beim Unterhalt für die Sekundarschulbauten um eine Dienstleistung im Auftrage des Kantons geht, die auch nach "altem" Schulgesetz abgegolten werden musste, handelt es sich bei der Miete und dem Unterhalt für die Nutzung der bisherigen Realschulbauten um Kosten, die aus dem Trägerschaftswechsel der Realschule entstanden sind. Da der Regierungsrat am Anspruch des kostenneutralen Trägerschaftswechsels festhält (gemäss Finanzausgleichsgesetz 2002/223 vom 17. 09.2002), besteht er auf Rückerstattung dieser Kosten durch die Einwohnergemeinden.
- Die Höhe der Rückerstattung einer Gemeinde richtet sich zur Hälfte nach deren Anzahl Schülerinnen und Schüler (aller Anforderungsniveaus) im zugeordneten Sekundarschulkreis und gegebenenfalls in weiteren Sekundarschulkreisen sowie zur Hälfte nach der Anzahl deren Einwohnerinnen und Einwohner.
- Damit die Einwohnergemeinden ihre Budgets für 2006 erstellen können, forderte der VBLG eine Verabschiedung der Vorlage durch den Landrat im Juni 2005.
- Die Ausarbeitung der definitiven Lösung über Eigentum, Unterhalt, Nutzung und Finanzierung der Sekundarschulbauten und -anlagen wird der Regierungsrat wieder der erwähnten Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden übertragen. Die bestimmungsgemässe Verwendung des Fonds zur Finanzierung der Übernahme der Sekundarschulbauten wird ebenfalls Gegenstand der definitiven Lösung sein, die spätestens Ende 2008 vorliegen soll.

1. Auftrag des Landrates

Am 5. Juni 2003 hat der Landrat die Vorlage zur Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton (Übernahmevorlage) vom 30. April 2002 mit folgendem Auftrag an den Regierungsrat zurückgewiesen:

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat bis spätestens Ende 2004 eine Vorlage über Eigentum, Unterhalt und die Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen beinhaltend die heutigen Realschulbauten zu unterbreiten mit dem Ziel, Übernahmen per Schuljahr 2005/06 zu realisieren.*
2. *Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat im Herbst 2003 eine Vorlage mit einer Übergangslösung für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes bis zur Umsetzung einer integralen Lösung unter Einbezug der heutigen Realschulbauten vorzulegen.*
3. *Für Spezialfälle ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortgemeinden eine den konkreten Gegebenheiten angemessene, zeitgerechte und flexible Lösung zu realisieren. Als Spezialfälle gelten Standorte, bei welchen seitens des Kantons neue langfristige Investitionen gefordert werden, Provisorien, Objekte mit aufgestauten Unterhaltskosten und solche mit nicht mehr benötigtem Schulraum.*
4. *Die Festlegung der Bedingungen über das Eigentum, den Unterhalt und die Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen gemäss Ziffer 1 sowie der Mietbedingungen gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses erfolgt in einer aus Vertretungen des Kantons und des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden zusammengesetzten Arbeitsgruppe.*
5. *Die Verwendung des bestehenden Fonds im Betrag von aktuell (31. Dezember 04) CHF 100.4 Mio. ist in der Vorlage über Eigentum, Unterhalt und Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen zu regeln.*
6. *Die zweckgebundene Verwendung der Beiträge für Unterhalt und Betrieb der Sekundarschulbauten und -anlagen ist vertraglich sicherzustellen und die Finanzkontrolle wird ermächtigt, die Einhaltung der vertraglichen Regelung zu überprüfen.*

7. *Für nicht budgetierte Kosten, welche sich aus der Umsetzung dieses Landratsbeschlusses ergeben, sind die allenfalls erforderlichen Nachtragskredite einzureichen.*

2. Rechtliche Situation

Gemäss § 15 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 hat der Schulträger die Schulbauten und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu finanzieren sowie die Anstellungsbedingungen der nichtunterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen festzulegen, zu denen insbesondere die Hauswarte und das Reinigungspersonal gehören.

In § 101 des gleichen Gesetzes wird ausserdem festgehalten, dass die Schulbauten der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden in der Regel im Eigentum der Trägerschaft stehen. Was in Bezug auf die Sekundarschulbauten und -anlagen vorerst nicht zutrifft, da deren Übernahme durch den Kanton bei Inkrafttreten des Bildungsgesetzes am 1. August 2003 nicht vollzogen werden konnte.

Seither besteht ein rechtlich unbefriedigender Zustand, der bis zur endgültigen Klärung der Eigentumsfrage durch eine Übergangsregelung behoben werden muss. Diese hat neben der Finanzierung der Investitionen und der Abgeltung der Unterhaltskosten auch den Mietzins für die Nutzung von Schulraum in bisherigen Real-schulbauten und -anlagen zu enthalten.

2a. Vernehmlassungsergebnis Oktober/November 2004

Es haben sich mittels schriftlicher Rückmeldung bis am 15. November 2004 vernehmen lassen:

- Der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG)

- 65 Gemeinden. Laut Beschluss der Generalversammlung des VBLG vom 15. März 2001 schliessen sich diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassungsrückmeldung einreichen, der Antwort des VBLG an (total 21).

- vier politische Parteien

Zusammenfassung der Rückmeldungen

Von den 86 Gemeinden des Kanton Basel-Landschaft haben 65 eine schriftliche Stellungnahme eingereicht; die restlichen 21 Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) an. In seiner Stellungnahme stellt der Verband diverse, in den Verhandlungen erarbeitete Paragraphen wieder in Frage. So wird eine Gleichsetzung von Haupt- und Nebenschulstandort für die Ausrichtung des Sockelbeitrags verlangt. Zudem wird, auf Grund der Stimmung an der Generalversammlung des Verbandes vom 28. Oktober 2004, die ersatzlose Streichung des "Rückerstattungsparagraphen" postuliert. Wieder aufgenommen wird die bereits vom Regierungsrat abgelehnte Forderung, die erhöhte Unterhaltspauschale bereits ab 1. August 2003 auszurichten.

In den eingegangenen Rückmeldungen stimmen 36 Gemeinden mehr oder weniger der Stellungnahme des VBLG zu (stillschweigend stimmen zu: 21 Gemeinden). 12 Gemeinden können sich, wenn auch ohne Begeisterung, mit der Übergangslösung abfinden, verlangen aber eine sofortige Erarbeitung einer definitiven Lösung (27 Gemeinden). 19 Gemeinden berufen sich auf das neue Bildungsgesetz. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass der Kanton für sämtliche Kosten der Sekundarschule aufkommen müsse. Sie sind nicht bereit, Kosten für die Sekundarschule zu übernehmen. Ihnen sei auch nie kommuniziert worden, dass für die ehemaligen Realschulen in den Jahren 2004 und 2005 weiterhin Beträge zu budgetieren seien. 31 Gemeinden plädieren dafür, die Rückerstattungskosten im Rahmen eines überarbeiteten Finanzausgleichs zu verrechnen. Nicht einverstanden sind 7 Gemeinden mit dem Verteilschlüssel "Niveau A-SchülerInnen". Sie empfinden ihn als unsozial und ungerecht. Auch der VBLG stellt diesen Verteilschlüssel in Frage. Vorgeschlagen werden Verteiler wie "Anzahl Einwohner" und "Anzahl SekundarschülerInnen". 12 Gemeinden möchten die Übergangslösung nicht im Gesetz geregelt sehen. Vorgeschlagen wird eine Regelung auf Verordnungsebene.

In vielen Rückmeldungen wird dem Willen des Kantons misstraut, eine definitive Lösung aktiv anzustreben. Darum wird u. a. vorgeschlagen, der Kanton müsse die

Kosten für die Jahre 2004/05 selber übernehmen, um ein Interesse an einer definitiven Lösung zu haben.

Die Parteien sind, mit einigen Einschränkungen, mit der Übergangslösung einverstanden, sehen aber die Probleme der Gemeinden bei Rückerstattungen für die Jahre 2004/2005. Alle drängen auf eine sofortige Erarbeitung einer tragfähigen, definitiven Lösung.

3. Finanzierungskonzept

Nachdem die Federführung dieses Geschäftes nach den Schulsommerferien 2003 von der Bau- und Umweltschutzdirektion wieder an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übergang, setzte deren Direktionsvorsteher am 18. September 2003 die vom Landrat geforderte paritätische Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden ein.

Die Arbeitsgruppe war sich rasch darüber einig, dass für die Übergangszeit das bisherige Finanzierungskonzept für die von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen beibehalten werden sollte, wie dies auch im Landrat bei der Debatte über die zurückgewiesene Übernahmevorlage als richtig angesehen wurde.

Der Regierungsrat teilt diese Meinung und schlägt deshalb dem Landrat vor, die nachfolgenden Regelungen aus dem bis am 31. Juli 2003 geltenden Schulgesetz als Übergangsbestimmungen sinngemäss ins neue Bildungsgesetz aufzunehmen.

3.1 Eigentum und Annuitäten

- Die von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen bleiben bis zur beabsichtigten Übernahme durch den Kanton im Eigentum der Einwohnergemeinden und werden von diesen errichtet, finanziert und unterhalten (§ 112a).
- Für die *bisherigen Sekundarschulbauten und -anlagen* leistet der Kanton weiterhin jährliche Annuitäten (Verzinsung und Amortisation des Anlagewertes). Die Tilgungsdauer des Anlagewertes beträgt 40 Jahre (§ 112b Buchstabe a, § 112e).

3.2 Abgeltung der Unterhaltskosten

- Für den Unterhalt der von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen entrichtet der Kanton den Einwohnergemeinden eine jährliche Unterhaltspauschale pro Klasse, mit der die vom Regierungsrat in der so genannten Übernahmeverlage durch ein externes Gutachten ausgewiesenen effektiven Unterhaltskosten abgegolten werden.
- Die Hauswarte und Raumpflegerinnen bleiben während der Übergangszeit Angestellte der Einwohnergemeinden, welche die von der Sekundarschule genutzten Schulbauten -anlagen unterhalten (§ 112c Buchstabe e).

3.3 Miete und Unterhaltsbeitrag für bisherige Realschulbauten und -anlagen

- Für Schulbauten und -anlagen der Einwohnergemeinden, die von Sekundarschulen genutzt werden (in der Regel bisherige Realschulbauten und -anlagen), entrichtet der Kanton eine pauschale jährliche Miete (Mietpauschale) und einen Unterhaltsbeitrag pro Klasse (§ 112h).
- Für die lediglich teilweise Nutzung von Schulbauten und -anlagen der Einwohnergemeinden sowie für die Inanspruchnahme einzelner Räumlichkeiten anstelle eines vollständigen Raum- und Anlageangebotes, werden separate, der Nutzung angepasste Mietverträge abgeschlossen (§ 112i Absatz 3).
- Die Miete gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn Gemeinden für ihre Schulen Schulraum nutzen, der vom Kanton finanziert wurde (§ 112n).

3.4 Gegenseitige Nutzung

- Für die Nutzung von Schulbauten und -anlagen ausserhalb der Schulzeit und von Sportanlagen durch Kindergärten sowie Primar-, Musik- und Sekundarschulen erheben der Kanton und die Gemeinden sowohl gegenseitig als auch von den Schülerinnen und Schülern keine Kostenbeiträge (§ 112b Buchstabe f, § 112c Buchstabe f).

4. Höhe der Unterhaltspauschale

4.1 Ausgangslage

Weitaus mehr als das bisherige Finanzierungssystem gaben in der Arbeitsgruppe und zwischen dem Regierungsrat und der Delegation der Gemeinden die Höhe der Unterhaltspauschale sowie die Höhe der Mietpauschale für Schulraum in bisherigen Realschulbauten und -anlagen zu reden, zuletzt anlässlich einer Besprechung am 24. Mai 2005

Gestützt auf § 53 des inzwischen aufgehobenen Dekrets zum "alten" Schulgesetz erhalten heute die Schulortsgemeinden der Sekundarschule für die ersten 6 Klassen einen jährlichen Unterhaltsbeitrag (Grundpauschale) von Fr. 190'284.-- (entspricht Fr. 31'714.-- pro Klasse) und für jede weitere Klasse einen solchen von Fr. 19'028.--. Dies ergibt umgerechnet einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 43.--/m².

Diese Beiträge wurden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese seit der letzten Anpassung um über 10 Prozent angestiegen war.

Mit diesen Abgeltungen hatten die Gemeinden gemäss § 137 des "alten" Schulgesetzes Unterhalt, Wartung, Heizung und Beleuchtung der Sekundarschulbauten sowie die Anschaffung und den Unterhalt des Schulmobiliars zu bestreiten.

In der Übernahmeverlage vom 30. April 2003 hat der Regierungsrat aufgrund eines externen Gutachtens dargelegt, dass die Vollkosten für den Unterhalt der Sekundarschulbauten und -anlagen Fr. 81.40/m² betragen.

Die immer grösser werdende Differenz zwischen den effektiven Unterhaltskosten und der Abgeltung dafür an die Einwohnergemeinden führte bereits 1992 dazu, dass die Gemeinde Reinach und 15 weitere Gemeinden eine *Gesetzesinitiative für kostendeckende Unterhalts- und Betriebsbeiträge* einreichten, welche nach wie vor hängig ist.

4.2 Verhandlungsergebnis

Die Delegation der Gemeinden berief sich in den Verhandlungen nachdrücklich auf die oben erwähnte Aussage des Regierungsrates über die Höhe der Unterhaltskosten.

Gleichzeitig war sich die Arbeitsgruppe darüber einig, dass gemäss § 15 des Bildungsgesetzes der Kanton als Schulträger der Sekundarschule voll und ganz für den Unterhalt der Schulbauten und -anlagen aufzukommen hat, obwohl dieser von den Gemeinden ausgeführt wird.

Auf einen politischen Preis wollte sich die Delegation der Gemeinden nicht einlassen, weil ihrer Meinung nach der Kanton spätestens seit Einreichung der Gemeindeinitiative im Jahre 1992 wisse, dass der jetzige Unterhaltsbeitrag nicht ausreiche und die entsprechenden Mehrkosten deswegen seit über 10 Jahre zu Lasten der Gemeinden gegangen seien.

Der Regierungsrat, der immer wieder in die Verhandlungen der Arbeitsgruppe eingeschaltet wurde, machte demgegenüber geltend, dass die Schul- und Nebenschulstandorte der Sekundarschule einen erheblichen Standortvorteil hätten, indem ihre Sekundarschülerinnen und -schüler den Unterricht in der eigenen Gemeinde besuchen könnten.

Ausserhalb der Unterrichtszeit stehe den Standortgemeinden unentgeltlich eine Infrastruktur (Sportanlagen, Kursräume) zur Verfügung, die weitgehend durch den Kanton finanziert werde und für deren Unterhalt ebenfalls der Kanton aufkomme.

Die Delegation der Gemeinden hob demgegenüber hervor, dass wegen der Sekundarschulen oft Haltestellen für den öffentlichen Verkehr mit erheblichen Kostenfolgen für die Gemeinden eingerichtet wurden.

Im Weiteren könnten die Sekundarschulen während der Übergangszeit Anlagen der Gemeinden wie Hallen- und Freibäder, Kunsteisbahn usw. unentgeltlich mitbenutzen.

Nach schwierigen Verhandlungen kam schliesslich folgende Einigung zustande:

- *Die neue Unterhaltspauschale pro Klasse basiert auf Unterhaltskosten von Fr. 80.--/m² (bisher Fr. 43.--/m²), nachdem das vom Kanton in Auftrag gegebene externe Gutachten vom 14. November 2001 solche von Fr. 81.40/m² ergeben hat. Die Anpassung entspricht einer Erhöhung von 86 Prozent.*
- *In der Unterhaltspauschale ist ausdrücklich auch der Unterhalt und der Ersatz von Schulmobiliar enthalten (§ 112c Buchstabe d).*
- *Die Sekundarschulen können kommunale Sportanlagen, insbesondere Frei- und Hallenbäder sowie Kunsteisbahnen, unentgeltlich nutzen (§ 112c Buchstabe f).*
- *Die gegenseitigen Leistungen von Kanton (Miete und Unterhalt) und Gemeinden (unentgeltliche Nutzung der kommunalen Sportanlagen) gelten durch diese Regelung als ausgeglichen.*

Keine Einigung kam in der Frage nach der Höhe der Klassenpauschalen und der Ausrichtung der Grundpauschalen (früher Sockelbetrag) zu Stande:

- *Nachdem im Jahre 2004 als Verhandlungsergebnis die Klassenpauschale auf Fr. 35'392.--, die Grundpauschale für die ersten sechs Klassen eines Schulkreises auf Fr. 353'920.--(entspricht Fr. 58'986.-- pro Klasse) festgelegt worden sind, kam der Regierungsrat auf Grund erneuter Nachberechnungen zum Schluss, dass*
 - 1. die Nettonutzflächen, welche in aufwändiger Arbeit in den Jahren 2003/04 durch die Fachpersonen der Schulbaukommission in sämtlichen Schulanlagen erhoben worden sind, markant tiefer liegen als die 1998/99 "hochgerechneten" Flächen.*
 - 2. die Ausrichtung einer Grundpauschalen (Sockelbetrag) sowohl für die ersten sechs Klassen eines Sekundarschulkreises als auch anteilmässig für die weiteren Nebestandorte einer Grundlage entbehrt, nachdem mit den beantragten Klassenpauschalen die ermittelten Vollkosten abgegolten werden.*

- *Der Regierungsrat setzt nun die Klassenpauschale auf Fr. 31'680.-- (Durchschnittsfläche/Klasse von 396m^2 x Fr. 80.--) fest. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass sowohl Preis (Vollkosten) als auch die konkrete Nettonutzfläche des im Rahmen eines Gutachtens berechneten Objekts als Grundlage berücksichtigt werden müsste. Für diese Schulanlage wären die ermittelten Vollkosten bereits mit einer Klassenpauschale von Fr. 28'965.-- gedeckt. Im Interesse einer Verständigungslösung ist der Regierungsrat jedoch bereit, den Gemeinden einen wesentlichen Schritt entgegenzukommen und als Grundlage für die Errechnung der Unterhaltspauschalen auf die durchschnittliche Nettonutzfläche in den Sekundarschulen abzustellen.*

4.3 Definition der Unterhaltspauschale

In der Unterhaltspauschale sind folgende Leistungen enthalten:

- Personalkosten für das Haus- und Reinigungspersonal sowie die Verwaltung der Schulanlagen;
- baulicher Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;
- Anschaffung und Unterhalt von Haus- und Gartengeräten und –maschinen;
- Reinigungs- und Unterhaltsmaterialien;
- Wasser, Abwasser, Energie und Entsorgungskosten;
- Sachversicherungen;
- Unterhalt und Ersatz von Schulmobiliar.

(§ 112c)

4.4 Weitere Kostenstellen

Zur Klarstellung werden hier weitere wichtige Kostenstellen der Sekundarschule aufgeführt:

4.4.1 Über den Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion laufen (vorbehalten bleiben Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den Dienststellen und zwischen den Schulträgern):

- Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer;
- Personalkosten des Schulsekretariats und allfälliger Schulleitungsmitglieder ohne pädagogische Ausbildung;

- Entschädigungen der Mitglieder der Schulräte;
- Finanzkompetenz des Schulrates von Fr. 1000.-- jährlich.

4.4.2 Über die Schul- und Büromaterialverwaltung laufen die Kosten für:

- Lehrmittel;
- Büromaterial;
- alle Budgetpositionen gemäss Budgetschema wie Unterrichtshilfen, Apparate, Projektoren, Werkzeuge und Maschinen (Werkunterricht);
- laufende Kosten für Telefon-, Radio-, TV- und Internetanschlüsse (die Kosten der Bauinstallationen dieser Anschlüsse werden in die Annuität der Schulanlagen aufgenommen);
- Portospesen.

Die Details dazu sind in den Budgetrichtlinien der Budgetkommission für die Sekundarschule enthalten.

4.4.3 Über das Amt für Volksschulen laufen die Kosten für:

- Rekognoszierungen;
- Lagerleiterinnen und Lagerleiter;
- Lagerbeiträge an bedürftige Schülerinnen und Schüler;
- Honorar für Referate;
- Führungen in Museen;
- Dolmetscherinnen und Dolmetscher;
- Präventionsmassnahmen;
- schulische Nebenämter;
- Betreuung von Junglehrerinnen und Junglehrer;
- Schulsozialarbeit.

5. Mietzins für bisherige Realschulbauten und -anlagen

Bei der Ermittlung des Mietzinses für Schulraum in bisherigen Realschulbauten und -anlagen waren sich die Experten der Gemeinden und des Kantons (Amt für Liegenschaftsverkehr) bei der Wahl der Methode und der Grundlagen zur Berechnung des Mietzinses nötigen Grunddaten anfänglich nicht einig. Dies führte zu Vorschlägen zwischen Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- pro Jahr und Klasse.

Schliesslich verständigte man sich für die Übergangszeit auf die Methode von Dr. Kaspar Fierz, den Verfasser des Standardwerks *"Wert und Zins bei Immobilien"*, welches auf öffentliche Gebäude eingeht und auch für Laien nachvollziehbar ist.

Für die Modellberechnung der angestrebten jährlichen Mietpauschale pro Klasse wurden vier Schulhäuser gewählt, die vom Ausbaustandard unterschiedlich sind.

Die Berechnung geht davon aus, dass diese in den sechziger Jahren erstellt und deren Innenausbau seither im Umfang von 50 Prozent der damaligen Erstellungskosten einmal erneuert wurde.

Aus den Erstellungskosten und den indexierten Erneuerungskosten für den Innenausbau ergibt sich so aufgrund der Berechnungen für die vier Schulhäuser ein durchschnittlicher Mietwert von Fr. 775'000.-- pro Klasse und Jahr.

Dieser Mietwert wird zu 4 Prozent verzinst (gegenwärtiger Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für bestehende Hypotheken im 1. Rang von 3.25 Prozent zuzüglich einer Amortisation von 0.75 Prozent). Dies ergibt eine jährliche Mietpauschale von Fr. 31'000.-- pro Klasse (§ 112I Absatz 1).

Der bei Mietzinsen üblicherweise zu berücksichtigende Zuschlag für den Unterhalt entfällt, da dieser bereits über die entsprechenden Unterhaltsbeiträge abgegolten wird.

Verändert sich der Zinssatz, wird auf Beginn des nächsten Jahres die Mietpauschale angepasst. Dabei kommt der durchschnittliche Zinssatz des Vorjahres zur Anwendung (§ 112I Absatz 2).

6. Rückerstattung der Einwohnergemeinden

Während es beim Unterhalt für die Sekundarschulbauten um eine Dienstleistung im Auftrage des Kantons geht, die auch nach "altem" Schulgesetz abgegolten werden musste, handelt es sich bei der Miete und dem Unterhalt für die Nutzung der bisherigen Realschulbauten um Kosten, die aus dem Trägerschaftswechsel der Realschule entstanden sind. Da dieser Trägerschaftswechsel kostenneutral zu vollziehen ist (gemäss Finanzausgleichsgesetz 2002/223 vom 17. Sept. 2002), beharrt der Regierungsrat auf die Rückerstattung der Miet- und Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinden. Gemäss der am 11. November 2004 vom Landrat verabschiedeter Motion Hintermann dürfen aber in den Jahren 2004/2005 die Gemeinden keiner Rückerstattungspflicht unterliegen. Deshalb folgt der Regierungsrat auch hier dem Vorschlag des VBLG: Bis 31. Dezember 2005 entfällt die Rückerstattungspflicht und tritt erst ab 1. Januar 2006 in Kraft. Die Höhe der Rückerstattung einer Gemeinde richtet sich zur Hälfte nach deren Anzahl Schülerinnen und Schüler (aller Anforderungsniveaus) im zugeordneten Sekundarschulkreis und gegebenenfalls in weiteren Sekundarschulkreisen sowie zur Hälfte nach der Anzahl deren Einwohnerinnen und Einwohner (§ 112o Absatz 2).

7. Inkrafttreten

Die Gemeinden haben für den Unterhalt der von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen 2003/2004 Akontozahlungen in Höhe der bisherigen Beiträge erhalten. Gemäss dem Vorschlag des VBLG erhalten nun die Standortgemeinden der Sekundarschulbauten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 den erhöhten und unbestrittenen Unterhaltbeitrag, abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlungen (§ 112g).

Hingegen wurde ihnen für die Nutzung der bisherigen Realschulbauten und -anlagen mangels Rechtsgrundlage nur in den Jahren 2003/2004 Beträge von 2.4 Mio. Fr. für Mieten und 4.7 Mio. Fr. für den Unterhalt ausbezahlt. Da der Regierungsrat davon ausging, dass die Übergangslösung Ende 2004/anfangs 2005 durch den Landrat verabschiedet sei, wurde auf die Budgetierung weiterer Beträge verzichtet. 2005 konnten weder Miet- noch Unterhaltsbeiträge überwiesen werden, ob-

wohl die ehemaligen Realschulen am 1. August 2003 als Anforderungsniveau A der Sekundarschule in die Trägerschaft des Kantons übergangen.

Für den Regierungsrat steht fest, dass der Kanton mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes und der damit verbundenen Übernahme der ehemaligen Realschule durch den Kanton für die von dieser benutzten Schulbauten und -anlagen eine Miete und Unterhaltspauschale zu entrichten hat. Ab 1. August 2003 bis 31. Dezember 2005 werden für Miete und Unterhalt der ehemaligen Realschulbauten 80% der erhöhten Beiträge, abzüglich der in den Jahren 2003/2004 überwiesenen Akontozahlungen, ausgerichtet (§ 112h Buchstabe 1 und 2). Der Regierungsrat ist sich dabei der Problematik bewusst, dass die Standortgemeinden die 80%-Beiträge übersteigenden Kosten für ihre Schule alleine tragen und sie nicht mit den Nichtstandortgemeinden teilen können.

Ab 1. Januar 2006 werden die Miet- und Unterhaltsbeiträge zu 100% erstatten (§ 112h Absatz 3, §112g Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3).

Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass eine Übergangslösung möglichst rasch zu Stande kommt. Er hat aus diesem Grunde dem Vorschlag zugestimmt, der die Gemeinden zu Lasten des Kantons um insgesamt 28.8 Mio. Franken entlastet

8. Mehrkosten

Die Sekundarschule umfasste in den Schuljahr 2003/04 und 2004/05 folgende Anzahl Klassen:

	2003/04	2004/05
- Anforderungsniveau A:	239 Klassen	238 Klassen
- Anforderungsniveau E:	231 Klassen;	221 Klassen
- Anforderungsniveau P:	142 Klassen;	145 Klassen
- Werkjahr:	Mietverträge und Unterhaltskosten sind separat geregelt.	

Von diesen insgesamt 612 Klassen (03/04) und 604 Klassen (04/05) sind 373 Klassen (03/04) und 366 Klassen (04/05) in Sekundarschulbauten und -anlagen und 239

(03/4) und 238 (04/05) in bisherigen Real- oder anderen gemeindeeigenen Schulbauten untergebracht.

Aufgrund dieser Zahlen entstehen für den Kanton folgende Mehrkosten:

8.1 Lastenverteilung Sekundarschulbauten (in Mio. Franken)

Für bisherige Sekundarschulbauten und -anlagen

Ab 1. Januar 2004 jährlich	alte Regelung	provisorische Regelung	Kanton	Mehr- kosten
Annuitäten	10.5	10.5	10.5	
Unterhaltspauschale	8.0	11.6	11.6	3.6
Total	18.5	22.1	22.1	3.6
Gesamtkosten 1. Januar 2004 – 31. Dezember 2005	37.0	44.2	44.2	7.2

Für bisherige Realschulbauten und -anlagen

1. August - 31. Dezember 2003	alte Regelung	provisorische Regelung		Kanton	Mehr- kosten
		12 Mt.	5 Mt.		
			100% 80%		
Annuitäten	-	-	-	-	-
Unterhaltspauschale	-	7.5	3.1 2.5	2.5	2.5
Miete	-	7.4	3.1 2.5	2.5	2.5
Total	-	14.9	5.0	5.0	5.0
1. Januar 2004 – 31. Dezember 2004		12 Mt.	80%		
Annuitäten	-	-	-	-	-
Unterhaltspauschale	-	7.5	6.0	6.0	6.0
Miete	-	7.4	5.9	5.9	5.9
Total	-	14.9	11.9	11.9	11.9
1. Januar 2005 – 31. Dezember 2005		12 Mt.	80%		
Annuitäten	-	-	-	-	-
Unterhaltspauschale	-	7.5	6.0	6.0	6.0
Miete	-	7.4	5.9	5.9	5.9
Total	-	14.9	11.9	11.9	11.9
Gesamtkosten 1. August 2003 – 31. Dezember 2005	-			28.8	28.8

Total für alle von der Sekundarschule genutzten Gebäude

1. August 2003 – 31. Dezember 2005	alte Regelung	provisorische Regelung	Kanton	Mehr- kosten
Annuitäten Sekundarschulbauten	21.0	21.0	21.0	-
Unterhaltspauschale bisherige Sekundarschulgebäude	16.0	23.2	23.2	7.2
Unterhaltspauschale und Miete bisherige Realschulgebäude	—	28.8	28.8	28.8
Akontozahlungen bisherige Realschul- gebäude	-	7.1 ¹⁾	7.1¹⁾	
Mehrkosten für bisherige Realschul- gebäude		21.7 ²⁾	21.7²⁾	21.7²⁾
Total	37.0	44.2	44.2	7.2

¹⁾ wurden ins Budget 2003 eingestellt, keine Zahlungen im Jahre 2004/05

²⁾ der Betrag wird dem Schulbaufonds entnommen und belastet die Rechnung nicht

Ab 1. Januar 2006

	alte Regelung	provisorische Regelung	Kanton	Mehr- kosten für Kanton
Annuitäten				
a. für bisherige Sekundarschulbauten und -anlagen ¹⁾ (Anordnungsniveau E und P)	10.5	10.5	10.5	-
b. für bisherige Realschulbauten und -anlagen (Anfor- derungsniveau A)	0.0	0.0	0.0	-
Unterhaltspauschale				
a. für bisherige Sekundarschulbauten und -anlagen (Anordnungsniveau E und P)	8.0	11.6	11.6	3.6
b. für bisherige Realschulbauten und -anlagen (An- forderungsniveau A)	0.0	7.5	7.5	-
c. Rückerstattung der Einwohnergemeinden ²⁾	0.0	7.5		0.0
Miete				
a. für bisherige Realschulbauten und -anlagen	0.0	7.4	7.4	-
b. Rückerstattung der Einwohnergemeinden	0.0	7.4		0.0
Total	18.5	51.9	37	3.6
Rückerstattung der Gemeinden an Kanton	-	14.9 ³⁾	14.9 ³⁾	
Total Unterhalt	18.5		22.1	3.6

¹⁾ siehe Abschnitt 3.1.

²⁾ siehe Abschnitt 7.

³⁾ Die Höhe der Rückerstattung einer Gemeinde richtet sich zur Hälfte nach deren Anzahl Schülerinnen und Schüler im zugeordneten Schulkreis sowie zur Hälfte nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner; siehe Abschnitt 6.

8.2 Mehrkosten

Mehrkosten für bisherige Sekundarschulbauten ab 1.1.2004	Fr.	3.6 Mio.
Rückwirkende Zahlungen 1.01.2004 - 31.12.2005	Fr.	7.2 Mio.
Mehrkosten für bisherige Realschulbauten 1.08.2003 – 31.12.2005	Fr.	28.8 Mio.
Geleistete Akontozahlungen 2003/2004	Fr.	- 7.1 Mio.
Rückwirkende Zahlungen ab 1.08.2003 - 31.12.2005		
aus Schulbaufonds	Fr.	21.7 Mio.

9. Zuständigkeiten

9.1 Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist zuständig für die Beurteilung von Sanierungs-, Um- und Neubauprojekten in bautechnischer Hinsicht.

9.2 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Nicht nur die unklare Rechtslage, sondern auch die bei verschiedenen Stellen angesiedelten Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung haben in letzter Zeit im Bereich der Schulbauten Unbehagen ausgelöst.

Im Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist deshalb eine *Projektleitung für Schulraumkoordination* eingerichtet worden, die folgende Aufgaben hat:

- Anlaufstelle für Schulen und Gemeinden in Schulbaufragen der Volksschule;
- Koordination anstehender Schulbau- und Raumfragen aller Schulstufen innerhalb der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und zwischen dieser und der Bau- und Umweltschutzdirektion;
- Leitung und Aktuariat der Fachkommission;

- Beurteilung und Begleitung von Schulbauprojekten der Berufsfachschulen und Gymnasien;
- Austausch von Schulraum zwischen den einzelnen Schulen und Schularten;
- Leitung und Aktuariat der paritätischen Arbeitsgruppe von Kanton und Gemeinden zur definitiven Lösung der Eigentumsfrage bei den Sekundarschulbauten und -anlagen.

9.3 Schulbaukommission

Gemäss § 131 des Schulgesetzes vom 26. April 1979 war die Schulbaukommission eine vom Regierungsrat gewählte Kommission *"zur Beratung des Kantons und der Gemeinden in allen Schulbaufragen, insbesondere in Fragen der Schulplanung."*

Als solche hatte sie alle Neu- und Umbauprojekte der Sekundarschule aus den Gemeinden zu prüfen und anschliessend der damaligen Erziehungs- und Kulturdirektion zuhanden des Regierungsrates darüber Antrag zu stellen. Sie setzte sich aus 9-13 Mitgliedern zusammen, wovon 2 dem Landrat angehören mussten.

Wären die Sekundarschulbauten und -anlagen wie vorgesehen ins Eigentum des Kantons übergegangen, wäre die Schulbaukommission aufgelöst worden und ihre Aufgaben hätte das Hochbauamt übernommen.

Der Regierungsrat will, dass die Projekte im Bereich der Sekundarschulbauten in der Übergangszeit weiterhin von einer Fachkommission in baulicher und finanzieller Hinsicht geprüft werden, bevor die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Regierungsrat darüber entscheiden.

Zusätzlich wird die neue Fachkommission auch die Schulbauprojekte der Berufsschulen und Gymnasien in baulicher und finanzieller Hinsicht prüfen.

Diese regierungsrätliche Kommission soll im Vergleich zur aktuellen Schulbaukommission verkleinert werden. Neben je einer Vertretung des Generalsekretariats der BKSD, des Amtes für Volksschulen, des Hochbauamtes und der Finanz- und Kirchendirektion sollen ihr unabhängige Fachleute angehören (§ 112d).

Mit der Einsetzung dieser neuen Kommission am 1. Juli 2005 wird die bestehende Schulbaukommission aufgelöst.

10. Weiteres Vorgehen

10.1 Ausarbeitung der definitiven Lösung

Der Regierungsrat wird für die Ausarbeitung der definitiven Lösung über das Eigentum, die Finanzierung, den Unterhalt und die Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen - wie vom Landrat verlangt - wieder eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der kantonalen Verwaltung und des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden einsetzen. Die Arbeiten werden unmittelbar nach der Verabschiedung der Übergangslösung aufgenommen.

Gemäss Landratsbeschluss vom 5. Juni 2003 hatte der Regierungsrat den Auftrag, dem Landrat diese Lösung bis Ende 2004 vorzulegen. Diese Frist konnte aus bekannten Gründen und der Fülle der zu klärenden Fragen nicht eingehalten werden. Bis spätestens 31. Dezember 2008 will der Regierungsrat dem Landrat die definitive Lösung unterbreiten und darauf hinwirken, dass die §§ 112o und 112p auf dieses Datum hin aufgehoben werden können.

Der Regierungsrat sieht vor, die Sekundarschulen gemäss Bildungsgesetz zu übernehmen, um so den Bedarf an Schulraum und an Sanierungen direkt zu steuern und zu koordinieren. Unmittelbar nach Verabschiedung der vorliegenden Übergangslösung wird die Erarbeitung fairer Übernahmemodalitäten eingeleitet. Es ist erklärter Wille des Regierungsrates, bei der Bestimmung des Übernahmebetrages ein Malus-Bonus-System anzuwenden, gilt es doch, die Standortgemeinden, die sich seit Jahren intensiv um die Sanierung ihrer Sekundarschulanlage bemüht haben, nicht zu benachteiligen.

10.2 Ausarbeitung eines Entwicklungs- und Investitionsplanes

Ebenso dringend ist, dass für die Sekundarschule in nächster Zeit ein *Entwicklungs- und Investitionsplan* ausgearbeitet wird, der die anstehenden schulischen, bauli-

chen, finanziellen und zeitlichen Fragen zusammenhängend ordnet und den Beteiligten Sicherheit vermittelt. Die Steuerung dieser Aufgabe möchte der Regierungsrat der neu geschaffenen Stelle für Schulraumkoordination übertragen. Diese wird von der neuen Fachkommission beratend unterstützt.

Gemäss Übernahmevorlage vom 30. April 2002 gab der Kanton für die Amortisation der Sekundarschulbauten und -anlagen bisher jährlich 8 - 10 Mio. Franken aus, die er in etwa wieder in diese Bauten investierte. Einen Investitionsplan gab es aber nicht.

Angesichts der Alterung dieser Schulbauten und -anlagen, der eingeleiteten Reform der Sekundarschule und der Vielzahl anstehender Bauprojekte reicht diese ad hoc-Planung nicht mehr aus.

Der *Entwicklungs- und Investitionsplan* für die Sekundarschule soll:

- die Entwicklung der Schülerzahlen in den einzelnen Schulkreisen aufzeigen;
- den Investitionsbedarf der Sekundarschulen klären;
- die Prioritäten für die Aufnahme der einzelnen Bauvorhaben in den Investitionsplan festlegen;
- die einzelnen Bauvorhaben zuhanden der Gemeinden in einen Zeitplan einordnen;
- die Weiterführung oder Aufhebung von Nebenschulorten vorschlagen;
- die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen auf die Personal-, Betriebs- und Investitionskosten aufzeigen.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen;
2. die Miet- und Unterhaltsbeiträge in der Höhe von 21.7 Mio. Fr. für bisherige Realschulbauten vom 1. August 2003 - 31. Dezember 2005 aus dem Schulbau-fonds zu entnehmen;
3. die folgenden Vorstösse als erledigt abzuschreiben:
 - Postulat 1990/118 von Eva Rüetschi, 17.05.1990: *Änderung des § 137 des Schulgesetzes vom 26.04.1979;*
 - dringliche Motion 2004/285 von Urs Hintermann, 11.11.2004: *Rückerstattung von Unterhalt und Miete für bisherige Realschulbauten.*

Liestal, 14. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ballmer

Der Landschreiber: Mundschin

- Übersicht und Vergleich "Unterhalts- und Mietbeiträge"
- Bruttogeschossflächen der Sekundarschulen
- Abzuschreibende Vorstösse:
 - Motion 1990/118 Eva Rüetschi
 - Motion 2004/285 Urs Hintermann)